

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. Januar 1985

Nummer 4

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 44 Öffentliche Zustellung (Vincenzo BAGLIVO). S. 27
- 45 Erlöschen einer Buchmacherkonzession/Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf (Frau Gabriele Schickle, Herr Peter Schickle). S. 27
- 46 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Krefeld (Herr Joachim Krüger). S. 27
- 47 Erlöschen einer Buchmacherkonzession/Buchmachergehilfenkonzession in Wuppertal (Herr Hans Günther Braun, Frau Helga Braun, Frau Marlies Schulte). S. 28
- 48 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen). S. 28
- 49 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Walter Bäro, Moers). S. 28

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 50 Änderung der Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 28

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 51 Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 35
- 52 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein. S. 35
- 53 Nachtragshaushaltsbeschluß des Wupperverbandes. S. 36
- 54 Haushaltsbeschluß des Wupperverbandes. S. 36
- 55 Bekanntmachung der 7. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 36
- 56 Bekanntmachung der Sitzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 37
- 57 Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wuppertalsperre. S. 37
- 58 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2524098 und 2763217). S. 37
- 59 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 12999447, 13571237). S. 37
- 60 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14610836). S. 37
- 61 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 19313618, 11843307). S. 37

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**44 Öffentliche Zustellung
(Vincenzo BAGLIVO)**

Der Regierungspräsident
21.12-36 (193/84)

Düsseldorf, den 9. Januar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 8. 1. 1985, gerichtet an den italienischen Staatsangehörigen Vincenzo BAGLIVO, zuletzt wohnhaft gewesen Friedrich-Ebert-Straße 71, 4300 Essen, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 31. 1. 1985 bis zum 15. 2. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude) öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 15. 2. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 27

**45 Erlöschen
einer Buchmacherkonzession/
Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf
(Frau Gabriele Schickle, Herr Peter Schickle)**

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 10. Januar 1985

Frau Gabriele Schickle, wohnhaft Hohestr. 16, 4600 Dortmund 1, hat mit Ablauf des 31. 12. 1984 die Buchmacherkonzession für die Rennbahn in Düsseldorf-Grafenberg aufgegeben.

Die Buchmachergehilfenkonzession für Herrn Peter Schickle, wohnhaft ebenfalls Hohestr. 16, 4600 Dortmund 1, ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Der Buchmacherkonzessionsausweis Nr. B 61 und die Gehilfenkonzession Nr. G 143 wurden zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 27

**46 Erlöschen
einer Buchmachergehilfenkonzession
in Krefeld
(Herr Joachim Krüger)**

Der Regierungspräsident
21.14.51

Düsseldorf, den 14. Januar 1985

Herr Joachim Krüger, wohnhaft in Marktstr. 113, 4150 Krefeld, tätig gewesen in der Wettannahme-

stelle des Buchmachers Willi Schmitz in Karlsplatz 13-15, 4150 Krefeld, übt mit Ablauf des 8. 1. 1985 seine Buchmachergehilfen-Tätigkeit nicht mehr aus. Die Konzession ist mit gleicher Wirkung erloschen.

Der Gehilfenausweis Nr. G 137 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 27

47 **Erlöschen
einer Buchmacherkonzession/
Buchmachergehilfenkonzession in Wuppertal**
(Herr Hans Günther Braun, Frau Helga Braun,
Frau Marlies Schulte)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 15. Januar 1985

Die Herrn Hans Günther Braun, wohnhaft Wilhelmstr. 60, 4600 Dortmund 1, erteilte Buchmacherkonzession für das Buchmachergeschäft in Wuppertal, Mühlenweg 61, ist mit Ablauf des 31. 12. 1984 erloschen.

Die Frau Helga Braun, wohnhaft in Wilhelmstr. 60, 4600 Dortmund 1 und Frau Marlies Schulte, wohnhaft Am Diek 21, 5600 Wuppertal erteilten Buchmachergehilfenkonzessionen sind mit Ablauf des 31. 12. 1984 ebenfalls erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 28

48 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 10. Januar 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. d. fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox,
Neustraße 4, 4152 Kempen 1

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 28

49 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Walter Bäro, Moers)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 15. Januar 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Walter Bäro, Haagstraße 1-3, 4130 Moers mit Verfügung vom 16. 7. 1984 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 253/1984) erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Dipl.-Ing. Heinz Jakob Mevißen
ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 28

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

50 **Änderung
der Satzung der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet (LINEG-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 1984 (GV. NW. 1984 S. 759) wird hiermit auf den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 26. 11. 1984 die Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in der Fassung der letzten Änderung vom 17. 12. 1984 (Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 400) geändert und erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1985 die folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verzeichnis der Genossen
- § 3 Mindestbeitrag
- § 4 Bauplan
- § 5 Landeskulturkataster, Grundwassermesser
- § 6 Benutzung und Unterhaltung genossenschaftlicher Anlagen
- § 7 Benennung der Abgeordneten
- § 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
- § 9 Genossenschaftsversammlung
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Wahl des Vorstandes
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Sitzungen des Vorstandes
- § 14 Legitimation des Vorstandes
- § 15 Vorsitzender
- § 16 Geschäftsführer
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Veranlagung und Beitragsliste
- § 19 Umlage der Abwasserabgabe
- § 20 Beitragsvorauszahlungen, Säumnis
- § 21 Berufungsausschuß
- § 22 Sitzungen des Berufungsausschusses
- § 23 Aufsicht
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Bekanntmachungen
Genehmigung der Satzung -
Recht zur Enteignung
Satzungsänderung

§ 1

Name, Sitz

Die Genossenschaft, die durch das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (Gesetzsammlung S. 251, PrGS. NW. S. 207, neu bekanntgemacht am 19. 11. 1984 (GV. NW. Nr. 71, S. 759), gebildet worden ist, trägt den Namen „Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft“ (LINEG) und hat ihren Sitz in Moers.

§ 2

Verzeichnis der Genossen

Der Vorstand hat ein Verzeichnis der Genossen aufzustellen und laufend zu führen. Das Verzeichnis nd

jede Neueintragung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu veröffentlichen.

§ 3

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitragssatz, mit dem die Eigentümer der in § 2 Satz 1 Nr. 2 des LINEG-Gesetzes bezeichneten Anlagen zu den Genossenschaftslasten (ohne Abwasserabgabe) veranlagt werden müssen, um Genossen zu sein, wird auf 2500 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 4

Bauplan

(1) Der Bauplan ist getrennt für die Regulierung der Vorflut (Teilentwurf Vorflut) und die Abwasserreinigung (Teilentwurf Abwasser) aufzustellen und bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen. Die Bauausführung richtet sich nach Einzelplänen (Sonderentwürfen), deren Bemessungsdaten (Ausmaß der Bodenbewegungen, Abwasserart und -menge) nach Anhören der betroffenen Genossen festzulegen sind. Als Bauplan - Teilentwurf Vorflut - gilt der „Entwässerungsplan für das Gebiet des linken Niederrheins“, aufgestellt vom Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet zu Homberg (Niederrhein) im Juni 1910 mit seinen Änderungen und Ergänzungen. Als Bauplan - Teilentwurf Abwasser - gilt die Ergänzung vom 2. 10. 1972 zum Entwässerungsplan von 1910.

(2) Soweit das Genossenschaftsgebiet der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers und das Verbandsgebiet des Niersverbandes in Viersen sich überschneiden, kann der Vorstand der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft mit dem Niersverband eine Vereinbarung zur Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde anzurufen. Falls dieser die Beilegung nicht gelingt, entscheidet der zuständige Minister.

§ 5

Landeskulturkataster, Grundwassermesser

(1) Das Landeskulturkataster (Vegetationskartierung) und die Grundwassermessstellen sind so rechtzeitig zu erstellen, daß sie vor dem Beginn der Auswirkungen von Maßnahmen eines Genossen den ursprünglichen Zustand erfassen.

(2) Für die Aufstellung des Landeskulturkatasters und die Errichtung von Grundwassermessstellen können neben eigenen Aufnahmen Unterlagen anderer Dienststellen herangezogen werden.

(3) Mindestens alle drei Jahre ist zu überprüfen, ob das Landeskulturkataster oder die Grundwassermessstellen ergänzt werden müssen.

(4) Die Erteilung von Auskünften aus dem Landeskulturkataster und über das Grundwasser regelt die Ordnung für die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen und Wasserläufe.

§ 6

Benutzung und Unterhaltung genossenschaftlicher Anlagen

Die genossenschaftlichen Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Pumpanlagen, Leitungen und Wasserläufe, dienen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Genossenschaft. Sie werden dafür genutzt und unterhalten. Andere Benutzungen sind nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen, wasserwirtschaftliche oder genossenschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Näheres regelt die Ordnung für die Benutzung und Unterhaltung von Anlagen und Wasserläufen.

§ 7

Benennung der Abgeordneten

(1) Die Einheit eines Jahresbeitrages, die den Genossen zur Entsendung eines Abgeordneten berech-

tigt (§ 8 Abs. 1 LINEG-Gesetz), beträgt ein Fünfundsiebzigstel der - die Abwasserabgabe nicht enthaltenden - Jahresumlage. Im übrigen findet § 8 des LINEG-Gesetzes Anwendung.

(2) Der Vorstand macht vor Beginn einer neuen Amtsperiode der Abgeordneten (§ 9 LINEG-Gesetz) die Genossen auf die Vorschrift des § 8 Abs. 2 des LINEG-Gesetzes mit der Aufforderung aufmerksam, bis zu einem bestimmten Termin von dem Recht des Zusammenschlusses Gebrauch zu machen. Gleichzeitig teilt er mit, wieviel Einheiten an Jahresbeiträgen auf die einzelnen Genossen entfallen bzw. wieviel Abgeordnete von den Gemeinden insgesamt mindestens zu entsenden sind und wie sich diese nach dem Jahresbeitrag auf die einzelnen Gemeinden verteilen (§ 8 Abs. 3 LINEG-Gesetz).

(3) Auf Grund der Beitragsliste und unter Berücksichtigung der durch Gruppenbildungen und Zusammenlegungen nach § 8 Abs. 2 des LINEG-Gesetzes gewonnenen Vertretungen hat der Vorstand eine Stimmliste zu entwerfen. Hierbei hat er zu prüfen, ob einschließlich der Gruppenbildungen und Zusammenlegungen mindestens drei Achtel der Genossenschaftsversammlung auf die Gemeinden entfallen.

(4) Der Entwurf der Stimmliste ist zur Einsicht der Genossen und zur Stellung von Berichtigungsanträgen für die Dauer von vier Wochen während der Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegung soll vorher den Genossen durch Übersendung einer Entwurfsausfertigung bekanntgegeben werden.

(5) Eine Gruppenbildung oder eine Zusammenlegung kann während einer Amtsperiode der Abgeordneten nur dann geändert werden, wenn sich dadurch die Abgeordnetenzahl der an dieser Gruppenbildung oder Zusammenlegung nicht beteiligten Genossen nicht ändert.

(6) Scheidet während der dreijährigen Amtsdauer ein Abgeordneter aus, so ist der Genosse zur Entsendung eines Ersatzmannes für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen berechtigt.

(7) Erhöht sich während der dreijährigen Amtszeit die Zahl der Abgeordneten durch Änderung der Einheit nach Absatz 1, sind die Genossen zur Entsendung von zusätzlichen Abgeordneten für den Rest der Amtszeit berechtigt.

§ 8

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung bleiben vorbehalten:

1. Festsetzung ihrer Geschäftsordnung
2. Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 1 LINEG-Gesetz),
3. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der neun weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 LINEG-Gesetz),
4. Wahl von Mitgliedern des Berufungsausschusses (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 LINEG-Gesetz) und deren Stellvertreter (§ 19 Abs. 2 LINEG-Gesetz),
5. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
6. Änderungen und Ergänzungen des Bauplanes (§ 1 Abs. 2 LINEG-Gesetz),
7. Erlass und Änderung der Ordnung für die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen und Wasserläufe,
8. Genehmigung der Grundsätze für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse von Dauerangestellten,
9. Aufstellung und Änderung der Veranlagungsrichtlinien,

10. Festsetzung des Haushaltsplanes und des Zeitabschnittes, für den er gelten soll,
11. Festsetzung des Zeitabschnittes, für den die Beitragsliste gelten soll (§ 17 Satz 1 LINEG-Gesetz),
12. Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Genossenschaftsversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der Genossenschaftsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende beruft innerhalb des Zeitabschnittes, für den die Beitragsliste gilt, wenigstens eine Genossenschaftsversammlung ein. Er hat ferner die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, wenn ein Viertel der Abgeordneten die Einberufung beantragt oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung verlangt.
- (3) Der Vorsitzende lädt zur Genossenschaftsversammlung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung ein. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung abgesandt werden.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Abgeordneter widerspricht. Satzungsänderungen dürfen ohne vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung nicht beschlossen werden.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist öffentlich; für Gegenstände, die sich zur öffentlichen Behandlung nicht eignen, kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Genossenschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen gemäß § 24) mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung bleibt es vorbehalten, in welcher Weise Wahlen erfolgen sollen.
- (7) Abwesende Abgeordnete können sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch anwesende vertreten lassen. Die Vollmacht ist vom Vorsitzenden zu prüfen. Der Vertreter kann sein Stimmrecht nur einheitlich für sich und die von ihm vertretenen Abgeordneten ausüben.
- (8) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und zwei von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Abgeordneten zu unterzeichnen. Ein Abdruck der Niederschrift ist jedem Abgeordneten zu übersenden.

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Die genossenschaftlichen Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Rechnungsjahr gewählt. Für die Durchführung der Prüfung bedienen sich die Rechnungsprüfer staatlich zugelassener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Das Ergebnis der von diesen Prüfungsgesellschaften durchgeführten Prüfungen kann von den genossenschaftlichen Rechnungsprüfern nach Schlüssigkeitsprüfung für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes verwendet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer entscheiden, welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt wird und le-

gen den über das für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehenden Umfang der Prüfung – insbesondere im technischen Bereich – fest.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine sechsjährige Amtsdauer. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben in Tätigkeit, bis gültige Neuwahlen oder Ersatzwahlen erfolgt sind. Für Vorstandsmitglieder, die im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, haben Ersatzwahlen durch die nächste Genossenschaftsversammlung stattzufinden. Die Ersatzwahlen haben bis zum Ablauf der Amtsdauer des Ausgeschiedenen Gültigkeit.
- (3) Auf die Beschwerde eines Genossen kann die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung des LINEG-Gesetzes oder der Satzung die Wahl eines Vorstandsmitgliedes für ungültig erklären und eine in der nächsten Genossenschaftsversammlung vorzunehmende Neu- oder Ersatzwahl anordnen.
- (4) Vorstandsmitglieder können wegen gröblicher Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung ihres Amtes enthoben werden. Für die des Amtes enthobenen Vorstandsmitglieder hat eine Ersatzwahl spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung stattzufinden. Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (5) Für Vorstandsmitglieder, die zwischen dem 24. November 1983 (65. Genossenschaftsversammlung) und dem 26. November 1984 (66. Genossenschaftsversammlung) als Abgeordnete zur Genossenschaftsversammlung ausgeschieden sind, finden abweichend von Abs. 2 Satz 2 Ersatzwahlen erst im Frühjahr 1985 – spätestens bis zum 30. Juni 1985 – statt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat sämtliche Geschäfte zu erledigen, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Er hat die Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und dafür zu sorgen, daß deren Beschlüsse ausgeführt werden.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 1. seine Geschäftsordnung und die Ersatzstellvertretung für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Einsetzung von Ausschüssen und ihre Befugnisse,
 3. Ordnungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 4. die Sonderentwürfe zur Ausführung des Bauplanes einschließlich Kostenüberschlag,
 5. den Entwurf des Haushaltes und seiner Nachträge,
 6. den Entwurf der Veranlagungsrichtlinien und ihrer Änderungen,
 7. die Aufstellung der Beitragsliste und Veranlagung der Genossen (§ 11 Abs. 2 LINEG-Gesetz),
 8. die Einstellung und Entlastung der Dienstkräfte, ihre Vergütungen und Entschädigungen von der Gruppe BAT II an aufwärts,

9. die Ernennung von Dauerangestellten,
10. sonstige Angelegenheiten, die einen Wert von mehr als 500 000,- DM haben, soweit der Vorstand dies zur gemeinsamen Erledigung nicht auf den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied überträgt,
11. Übertragung besonderer Geschäfte, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören (§ 16 Abs. 2) auf den Geschäftsführer,
12. die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Genossenschaftsversammlung,
13. die Höhe der Entschädigung für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll ein Zwischenraum von wenigstens einer Woche liegen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen des gleichen Gegenstandes einberufen und in der wiederholten Einladung hervorgehoben ist, daß die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ergehen werde.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes stehen Fahrtkosten und volle Tagegelder nach Stufe C der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) Nordrhein-Westfalen zu.

§ 14

Legitimation des Vorstandes

Der Vorstand weist im Bedarfsfalle seine Legitimation durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde nach.

§ 15

Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach außen, leitet die Geschäfte und ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers der Genossenschaft.
- (2) Dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes obliegen zur gemeinsamen Erledigung sonstige Angelegenheiten (§ 12 Abs. 2 Nr. 10), die einen Wert von über 100 000,- DM bis 500 000,- DM haben.
- (3) Dem Vorsitzenden und seinem Vertreter steht neben den Fahrtkosten und Tagegeldern (§ 13 Abs. 7) zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine jährliche Entschädigung zu.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt.

(2) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sonstige Angelegenheiten, die einen Wert bis zu 100 000,- DM haben, und solche Geschäfte, die ihm durch Beschluß eines Genossenschaftsorgans übertragen werden.

(3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane gebunden.

(4) Der Geschäftsführer hat den Vorsitzenden des Vorstandes über alle wichtigen Genossenschaftsangelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Genossenschaftsorgane teil. Er kann zu den seine Aufgaben betreffenden Fragen das Wort nehmen und ist auf Verlangen von Mitgliedern der Genossenschaftsorgane verpflichtet, sich zu äußern.

(6) Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle. Er ist Vorgesetzter der sonstigen Angestellten und Arbeiter der Genossenschaft. Soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist, stellt er die Dienstkräfte ein und entläßt sie.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Die Genossenschaft führt ihre Haushaltswirtschaft in Anlehnung an die jeweils geltenden Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts für das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Genossenschaft. Einzelheiten legt der Vorstand in einer Haushalts- und Kasernenordnung fest (§ 12 Abs. 2 Nr. 3).
- (2) Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses ist mit dem Haushaltsplan den Abgeordneten mindestens zwei Wochen vor der Genossenschaftsversammlung zu übersenden.

§ 18

Veranlagung und Beitragsliste

- (1) Rechtsgrundlage:

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 11 des LINEG-Gesetzes werden die Genossen nach den folgenden Grundsätzen sowie den Veranlagungsrichtlinien (§ 8 Nr. 9) zu Beiträgen veranlagt.

- (2) Allgemeines zur Veranlagung und zur Beitragsliste:

1. Der einzelne Genosse wird zu Beiträgen für die Aufwendungen veranlagt, die durch die von ihm im Genossenschaftsgebiet herbeigeführten Schädigungen veranlaßt werden und/oder von denen er einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil zu erwarten hat.
2. Die Genossen sind verpflichtet, der Genossenschaft jährlich die Daten zu melden, die für die Veranlagung erforderlich sind.
3. Beauftragte der Genossenschaft sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und veranlagungswichtige Betriebsverhältnisse festzustellen.
4. Werden Aufwendungen der Genossenschaft durch Betriebseinschränkungen oder Maßnahmen des Genossen zum Teil oder ganz nutzlos, so bleibt die Beitragspflicht des Genossen für die hierauf entfallenden Kosten bestehen, die auch in Zukunft nicht vermieden werden können.
5. Die Veranlagung der Genossen zu den Kosten der genossenschaftlichen Anlagen (§ 6) wird in einer Beitragsliste zusammengefaßt, um den Gemeinkostenanteil erhöht und dann als Gesamtbeitrag ausgewiesen.

6. Die Beitragsbescheide weisen den Jahresbeitrag und evtl. erbrachte Vorauszahlungen (§ 20 Abs. 1) aus. Werden sie mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, sind sie auch ohne Unterschrift gültig.

(3) Beteiligung mehrerer Genossen an einer Anlage:

1. Dient eine Anlage mehreren Genossen, so sind die Kosten getrennt nach Schuldendienst und Kosten für Unterhaltung und Betrieb zu veranlagern.
2. Der durch Baukosten verursachte Schuldendienst wird nach den Interessen der einzelnen Genossen, wie sie im Entwurf berücksichtigt sind (Ausbauwerte), verteilt. Liegt ein Entwurf nicht vor, können vorläufige Ausbauwerte angesetzt werden.
3. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten werden unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Nr. 4 entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Anlage durch die einzelnen Genossen (Betriebswerte) verteilt. Erreichen die Betriebswerte eines Genossen die Ausbauwerte nur teilweise oder fallen keine Betriebswerte an, so werden bei der Veranlagung der Unterhaltungs- und Betriebskosten mindestens 20% der für ihn berücksichtigten Ausbauwerte als Betriebswerte angesetzt. Die Betriebswerte werden mindestens alle 3 Jahre überprüft.
4. Einzelheiten zu den vorstehenden Veranlagungsgrundsätzen sowie Abweichungen davon sind in den Absätzen 4–10 festgelegt.

(4) Veranlagung der Vorfluter:

1. Die Kosten eines Vorfluters werden nach den benötigten Querschnitten (Ausbauwerte) auf die Zuleiter und die Verursacher von Bodensenkungen verteilt.
2. Bei mehreren Zuleitern werden die auf Zuleitungen entfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu 75% nach den Zuleitungen (Ausbauwerte) und zu 25% nach der durch die Beschaffenheit der tatsächlichen Zuleitungen (Betriebswerte) hervorgerufenen Schmutzfracht verteilt.
3. Die Schmutzfracht ergibt sich aus dem Produkt der Jahreswassermengen und den Beiwerten des zugeführten Wassers. Je nach Art des zugeführten Wassers gilt folgender Beiwert:

Ablauf aus Kläranlagen für kommunales Abwasser	
1. mechanische Reinigung	10,0
2. biologische Teilreinigung	8,5
3. biologische Vollreinigung	7,0
unbehandeltes Schmutzwasser	25,0
Ablauf aus Kläranlagen für Abwasser der Steinkohlenaufbereitung	
Regenwasser	
1. unbehandelt	10,0
2. behandelt	7,0
Grubenwasser	2,0
Grundwasser, Kühlwasser und sonstiges unverschmutztes Wasser	1,0
4. Die Beiwerte werden nach einer Fließstrecke von 5 km um 50% und von 10 km um 90% gemindert, weil sich durch die Selbstreinigung der Vorfluter die Anfangsvermutzung abbaut. Für einen Veranlagungsabschnitt sind Mittelwerte zu bilden.

5. Sofern in Sonderfällen andere Kriterien für die Beurteilung der Wasserbeschaffenheit eine Rolle spielen, werden sie nach Abs. 10 berücksichtigt.

(5) Veranlagung der Abwasserbehandlungsanlagen:

1. Die Kosten einer Abwasserbehandlungsanlage werden je zur Hälfte nach der Abwassermenge und nach der Schmutzmenge verteilt.
2. Die Schmutzmenge wird nach dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅ in kg) bestimmt.

(6) Veranlagung der Pumpanlagen:

Die Kosten einer Pumpanlage werden nach den Produkten aus Wassermengen und Förderhöhen verteilt.

(7) Veranlagung der Leitungen:

1. Die Kosten einer Leitung werden nach den Wassermengen verteilt. Abweichend von Abs. 3 Nr. 3 werden nur die Ausbauwerte zugrunde gelegt.
2. Tritt im Falle von Bodensenkungen eine Leitung anstelle eines Vorfluterausbaues, so können Zuleiter nur bis zur Höhe der Kosten veranlagt werden, die bei einem Vorfluterausbau entstanden wären.

(8) Veranlagung bei Hinzutreten eines weiteren Genossen:

Erhöht sich das Interesse eines Genossen über das im Entwurf berücksichtigte Maß (Ausbauwerte) hinaus oder tritt später ein weiterer Genosse als Benutzer einer genossenschaftlichen Anlage hinzu, findet ein Ausgleich unter den Benutzern einer Anlage statt. Die Höhe des Ausgleiches bemißt sich – auf der Basis des Zeitwertes der Anlage – nach der durch das erhöhte oder hinzugekommene Interesse bedingten Änderung der Anteile. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag ist bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen, und zwar in zwanzig Jahresbeträgen einschließlich Zinsen. Ist die restliche Lebensdauer der Anlage geringer, verringert sich die Anzahl der Jahresbeträge entsprechend.

(9) Veranlagung indirekter Zuleiter:

Führt ein Genosse einer genossenschaftlichen Anlage Wasser unter Benutzung einer Entwässerungsanlage eines direkten Zuleiters zu (indirekter Zuleiter), so wird dieses Wasser bei der Ermittlung der Beiträge nach den vorstehenden Absätzen zunächst dem direkten Zuleiter zugerechnet. Der rechnerische Gesamtbeitrag des direkten Zuleiters wird in der Beitragsliste um den Anteil des indirekt zuleitenden Genossen gekürzt. Maßstab für die Berechnung dieses Anteils ist das Verhältnis der indirekten Zuleitung (jährliche Wasser- und Schmutzmenge) zu der Gesamtwasser- und Schmutzmenge, die der direkte Zuleiter jährlich genossenschaftlichen Anlagen zuführt. Der so errechnete Anteil wird als Beitrag des indirekt zuleitenden Genossen ausgewiesen.

(10) Verteilung von Kosten infolge besonderer Einwirkungen:

Entstehen der Genossenschaft zusätzliche Kosten infolge besonderer Einwirkungen auf Genossenschaftsanlagen, so werden diese Kosten nach einem von der Genossenschaftsversammlung festzusetzenden Schlüssel auf die sie verursachenden Genossen verteilt.

(11) Veranlagung der Gemeinkosten:

1. Zu den Kosten der übrigen Einrichtungen der Genossenschaft (Gemeinkosten) werden alle Genos-

sen veranlagt. Als Maßstab gelten die nach vorstehenden Absätzen ermittelten Beiträge zuzüglich eines Schuldendienstes, der auf Finanzierungshilfen und Eigenmittel der Genossen entfiel, wenn an ihrer Stelle Darlehen aufgenommen worden wären (fiktiver Schuldendienst). Dabei sind die Beiträge für Unterhaltungs- und Betriebskosten mit dem vollen Wert, die Beiträge für den Schuldendienst mit dem halben Wert anzusetzen.

2. Werden Gemeinkosten nicht im Interesse aller Genossen aufgewendet, so sind sie nach besonderen, in den Veranlagungsrichtlinien festzusetzenden Merkmalen nur den Genossen anzulasten, in deren Interesse sie aufgewendet worden sind.

§ 19

Umlage der Abwasserabgabe

(1) Allgemeines:

1. Die Genossenschaft legt die für eigene Einleitungen in ein Gewässer sowie die von ihr anstelle von Abwassereinleitern zu entrichtende Abwasserabgabe im Rahmen der Erhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf die Genossen um, die wegen der Abwasserbeseitigung Genossen sind.
2. Für die Umlage der von der Genossenschaft für 1981 und für 1982 zu entrichtenden Abwasserabgabe wird vom Vorstand jeweils eine außerordentliche Beitragsliste aufgestellt. Die auf die Genossen entfallenden Beträge sind einen Monat nach Zustellung des auf dieser Beitragsliste beruhenden Beitragsbescheides an die Genossenschaftskasse zu zahlen.
3. Ab 1983 sind Abschlagszahlungen auf die Umlage der von der Genossenschaft zu entrichtenden Abwasserabgabe zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Vorstand nach der für das laufende Jahr zu erwartenden Umlage festgesetzt. Abweichungen zwischen Abschlagszahlungen und Umlage werden in der Beitragsliste verrechnet, die nach Eingang aller erforderlichen Festsetzungsbescheide des Landesamtes für Wasser und Abfall aufgestellt wird.
4. Die Veranlagung der Umlage und der Abschlagszahlungen werden in einem gesonderten Teil der Jahresbeitragsliste zusammengefaßt. Die Abschlagszahlungen und die Umlage werden in den Beitragsbescheiden gesondert festgesetzt. Die Zahlungstermine richten sich nach § 14 Abs. 2 des LINEG-Gesetzes.
5. Kosten, die der Genossenschaft durch die Umlage der Abwasserabgabe entstehen, rechnen zu den Gemeinkosten (§ 18 Abs. 11).
6. Die Umlage der Abwasserabgabe wird bei der Berechnung des Mindestbeitrages gemäß § 3 und bei der Aufstellung der Stimmliste gemäß § 7 Abs. 3 nicht in Ansatz gebracht.

(2) Umlage der für Schmutzwasser zu entrichtenden Abwasserabgabe:

1. Die für Schmutzwassereinleitungen (für die Abgabeparameter „absetzbare Stoffe“ und „oxidierbare Stoffe“) zu entrichtende Abwasserabgabe wird – für jede Einleitungsstelle getrennt – auf die Genossen umgelegt, die Abwasser den zu der Einleitungsstelle gehörenden genossenschaftlichen Abwasseranlagen zuleiten.
2. Als Maßstab für die Berechnung der Umlage werden angesetzt:

1. für die absetzbaren Stoffe
das Verhältnis der zugeleiteten Jahresabwassermengen
2. für die oxidierbaren Stoffe
das Verhältnis der zugeleiteten Jahresmengen an Sauerstoffbedarf für die nichtmikrobielle Oxidation [Differenz zwischen Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) und Biochemischem Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅)].
3. Bei der Ermittlung der direkt zugeleiteten Jahresabwassermengen und der direkt zugeleiteten Jahresmengen an Sauerstoffbedarf nach Abs. 2 Nr. 2 wird der Anteil der indirekt zuleitenden Genossen miteinfaßt. Der Gesamtbetrag des direkten Zuleiters wird daher in der Beitragsliste um den auf den indirekt zuleitenden Genossen entfallenden Betrag gekürzt. Maßstab für die Berechnung dieses Betrages ist das Verhältnis der indirekten Zuleitung (Jahresabwassermenge bzw. Jahresmenge an Sauerstoffbedarf nach Abs. 2 Nr. 2) zu der Gesamtabwassermenge bzw. Gesamtmenge an Sauerstoffbedarf nach Abs. 2 Nr. 2, die der direkte Zuleiter jährlich genossenschaftlichen Abwasseranlagen zuleitet. Der so errechnete Betrag wird in der Beitragsliste als Umlage des indirekt zuleitenden Genossen ausgewiesen und festgesetzt.

(3) Umlage der auf Quecksilber, Cadmium u. a. entfallenden Abgabe, Fortfall der Halbierung der Abgabe:

1. Ist für die Einleitung aus einer genossenschaftlichen Abwasseranlage eine Abwasserabgabe für Quecksilber, Cadmium oder Giftigkeit gegenüber Fischen zu entrichten oder ist eine Ermäßigung des Abgabesatzes für einzelne Schadstoffgruppen um die Hälfte gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG nicht erfolgt, so ist diese Abwasserabgabe oder die dadurch entstehende Mehrbelastung auf die dieser Anlage direkt zuleitenden Genossen umzulegen. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der zugeleiteten Jahresabwassermengen.
2. Wenn ein Genosse ermittelt wird, dessen Abwasser Schadeinheiten für die in Abs. 3 Nr. 1 genannten Schadstoffe oder den Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht hat, so hat er eine zusätzliche Umlage entsprechend den von ihm verursachten Schadeinheiten oder in Höhe der entstandenen Mehrbelastung zu zahlen.

(4) Umlage der Abwasserabgabe für Direkteinleiter: Die Abwasserabgabe, die von der Genossenschaft anstelle von direkten Abwassereinleitern zu entrichten ist, wird unmittelbar auf diese Genossen umgelegt.

(5) Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser:

Die für Niederschlagswasser von der Genossenschaft zu entrichtende Abwasserabgabe wird auf die Gemeinden entsprechend der für ihre Kanalisationsgebiete im Festsetzungsbescheid vom Landesamt für Wasser und Abfall festgesetzten Abgabe umgelegt.

§ 20

Beitragsvorauszahlungen, Säumnis

- (1) Verzögert sich die Aufstellung der Beitragsliste, so sind die nach § 14 Abs. 2 des LINEG-Gesetzes vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge nach der Höhe der Beiträge des Vorjahres zu bemessen. Die vierteljährlich fälligen Raten können auch dem Beitrag angepaßt werden, der sich für den laufenden

Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(2) Die Genossen haben ihre fälligen Zahlungen im Falle der Säumnis mit 2% über den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 6,5%, zu verzinsen. Auf die Verzinsung kann verzichtet werden, wenn wesentliche Gründe für das Versäumnis vorliegen.

§ 21

Berufungsausschuß

(1) Die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses beträgt sechs Jahre.

(2) Die bezüglich des Vorstandes in § 11 enthaltenen Vorschriften über das Ausscheiden der Mitglieder, Ersatz- und Neuwahlen und über Amtsenthebung der Mitglieder finden auch auf die gewählten Mitglieder des Berufungsausschusses Anwendung.

(3) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters hat der Berufungsausschuß die Ersatzstellvertretung aus den übrigen gewählten Stellvertretern zu regeln.

(4) Das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 des LINEG-Gesetzes bezeichnete Mitglied als Vorsitzender des Berufungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(5) Die nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 des LINEG-Gesetzes zu wählenden sechs Mitglieder des Berufungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 22

Sitzungen des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuß wird von seinem Vorsitzenden zur Sitzung einberufen. Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zwischenraum von wenigstens zwei Wochen liegen.

(2) Der Berufungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im Instanzenwege höheren Gerichts die Aufsichtsbehörde tritt.

(4) Den Mitgliedern des Berufungsausschusses stehen Fahrtkosten und volle Tagegelder nach Stufe C der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) Nordrhein-Westfalen zu. Außerdem kann eine angemessene Entschädigung vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 23

Aufsicht

Der die Staatsaufsicht führende Regierungspräsident und die von ihm beauftragten Beamten sind befugt, an den Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Das gleiche Recht hat das Landesoberbergamt. Diese Behörden sind unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll ein Zwischenraum von wenigstens zwei Wochen liegen. Diese Behörden erhalten Abschrift der Vorlagen, der Sitzungsniederschriften, des Haushaltsplanes und des Rechenschaftsberichts.

§ 24

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Abgeordneten (vertretene Stimmen) der Genossenschaftsversammlung.

§ 25

Bekanntmachungen

(1) Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den vom Vorstand festgelegten Mitteilungsblättern veröffentlicht.

(3) Satzungsänderungen sind außerdem im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf bekanntzumachen.

Genehmigung der Satzung – Recht zur Enteignung
Die Satzung ist am 23. 2. 1914 gemäß § 5 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 genehmigt worden.

Im Rahmen dieser Genehmigung wurde der Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) das Recht verliehen, das zur Ausführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum an nicht den Genossen gehörenden Grundstücken im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit es zur Ausführung der Anlagen erforderlich ist, dauernd zu beschränken. Nach der Anordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 7. August 1958 sind die Vorschriften über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren anzuwenden.

Satzungsänderungen:

durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 18. 2. 1965,

genehmigt durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. 5. 1965 – V A I-624/5-636 –.

durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 18. 6. 1979 und 16. 12. 1980,

genehmigt durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 12. 1980 – III A 3-624/5-636 –.

durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 16. 12. 1981,

genehmigt durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. 12. 1981 – III A 3-624/5-636 –.

durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 26. 11. 1984,

genehmigt durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 12. 1984 – I A 4-53.41.01 –.

durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 26. 11. 1984,

genehmigt durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf am 17. 1. 1985 – 54.14.11.00 –.

Düsseldorf, den 17. Januar 1985

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 28

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die gemäß den §§ 5 und 8 der Satzung vom 11. Dezember 1967, zuletzt geändert am 26. Mai 1982, aus 90 Mitgliedern besteht, hat in ihrer Sitzung am 2. November 1983 bei Anwesenheit von 81 Mitgliedern einstimmig folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 35 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Aus dem Kreis der Geschäftsführer kann der Vorstand einen zweiten stellvertretenden Hauptgeschäftsführer berufen, der der Bestätigung durch die Vollversammlung bedarf; aus dieser Berufung können keinerlei beamten- oder tarifrechtlichen Rechte hergeleitet werden. Durch die Berufung eines zweiten stellvertretenden Hauptgeschäftsführers werden die Rechte und Pflichten des ständigen Vertreters des Hauptgeschäftsführers nicht berührt.“

Die vorstehende nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 12 Abs. 3 der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf beschlossene Änderung wird gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. 1976 I S. 2525), genehmigt.

Genehmigt durch Erlass vom 20. 12. 1984 – II/C 1–11–21.

Düsseldorf, den 8. Januar 1985

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Reichling

Handwerkskammer Düsseldorf
Dipl.-Ing. Schulhoff
(Präsident)
Dipl.-Volksw. Wieneke
Hauptgeschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 35

52 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunales Rechenzentrums Niederrhein

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) in Verbindung mit den §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) sowie nach § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 247), hat die

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ am 23. November 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1985 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	22 302 634 DM
in der Ausgabe auf	22 302 634 DM

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6 796 831 DM
in der Ausgabe auf	6 796 831 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1985 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 3 625 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 69 GO entscheidet in folgenden Fällen der Verbandskämmerer:

- a) im Verwaltungshaushalt
bei Beträgen bis zu 10 000 DM, darüber hinaus bis zu 50% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 50 000 DM;
- b) im Vermögenshaushalt
bei Beiträgen bis zu 20 000 DM, darüber hinaus bis zu 10% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100 000 DM.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 2 ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 14. 12. 1984 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 9. Januar 1985

Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein
Peter Roosen
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 35

53 Nachtragshaushaltsbeschluß des Wupperverbandes

Aufgrund der §§ 15, 29 und 30 der Satzung des Wupperverbandes hat die Verbandsversammlung am 5. Dezember 1984 folgenden Nachtragshaushaltsbeschluß gefaßt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	82 612 370,- DM
in der Ausgabe auf	82 612 370,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	124 613 035,- DM
in der Ausgabe auf	124 613 035,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1984 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 63 404 140,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 58 080 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1984 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 000 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Der gesamte Beitragsbedarf wird auf 66 911 893,- DM festgesetzt.

Wuppertal, den 5. Dezember 1984

Wupperverband

Der Vorsitzende	Der Geschäftsführer
Dr. Krug	Brechtel

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 36

54 Haushaltsbeschluß des Wupperverbandes

Aufgrund der §§ 15 und 29 der Satzung des Wupperverbandes hat die Verbandsversammlung am 5. Dezember 1984 folgenden Haushaltsbeschluß gefaßt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	89 650 634,- DM
in der Ausgabe auf	89 650 634,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	123 686 806,- DM
in der Ausgabe auf	123 686 806,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1985 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 58 300 563,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 76 490 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1985 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 000 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Der gesamte Beitragsbedarf wird auf 74 048 784,- DM festgesetzt.

Wuppertal, den 5. Dezember 1984

Wupperverband

Der Vorsitzende	Der Geschäftsführer
Dr. Krug	Brechtel

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 36

55 Bekanntmachung der 7. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Die 7. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet tritt zu ihrer 3. Sitzung am

Montag, dem 28. Januar 1985 – 10.30 Uhr –
im Sitzungssaal des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 4300 Essen, Parterre

zusammen.

Tagesordnung:

1. Einführung und Verpflichtung der bei der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nicht anwesenden Mitglieder
2. Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten
3. Einbringen des Haushalts 1985
4. Mitteilungen.

Essen, den 9. Januar 1985

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Werner Kuhlmann

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 36

56

**Bekanntmachung
der Sitzung des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land**

Am 25. 1. 1985, 15.00 Uhr, findet in Engelskirchen, Hotel Lindenhof, Bergische Straße 27 (B 55), die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden und Feststellung des Altersvorsitzenden
2. Wahl des Vorsitzenden und des Vertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers
4. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und der Vertreter
5. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und der Vertreter
6. Jahresrechnung 1983
7. Haushaltssatzung 1985
8. Bewilligte Maßnahmen 1984
9. Maßnahmen- und Finanzierungsplan 1985
10. Bericht des Vorsitzenden der Bewertungskommission über den Naturpark-Wettbewerb 1984
11. Ehrung der Sieger des Naturpark-Wettbewerbs 1984
12. Verschiedenes

Gummersbach, den 28. Dezember 1984

Zweckverband
Naturpark Bergisches Land
Dr. Kraemer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 37

57

**Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Wupper-Talsperre**

Am 31. Januar 1985, 15.00 Uhr, findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre im Sitzungssaal des Rathauses Hückeswagen statt.

Die entsprechende Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 2 vom 14. 1. 1985, Seite 8, lfd. Nr. 11 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht worden.

Gummersbach, den 17. Januar 1985

Zweckverband
Erholungsgebiet
Wupper-Talsperre
Dr. Fuchs
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 37

58

**Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 2524098 und 2763217)**

Die Sparkassenbücher Nr. 2524098 und 2763217 wurden der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 14. Januar 1985

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 37

59

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern
(Nr. 12999447, 13571237)**

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 12999447, 13571237 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 9. 4. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 9. Januar 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 37

60

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 14610836)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14610836 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10. 4. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Januar 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 37

61

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern
(Nr. 19313618, 11843307)**

Die Sparkassenbücher Nr. 19313618, 11843307 werden nach § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Solingen, den 11. Januar 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 37

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den
Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonne-
mentszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw.
31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben,
bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungs-
präsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden
Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.